



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 4. Dezember 2023

### 06.01.02.02 kantonale Raumplanungsprojekte

### 342. Schutzverordnung unteres Tösstal, öffentliche Auflage A

---

#### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 7. November 2023 hat die Baudirektion Kanton Zürich über die öffentliche Auflage vom 10. November bis am 9. Dezember 2023 informiert. Die betroffenen Grundeigentümer oder Bewirtschafter können während der Publikationsfrist Einwendungen einreichen.
2. Das Untere Tösstal ist im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Damit ist der Auftrag an den Kanton verbunden, für dieses Gebiet eine Schutzverordnung zu erarbeiten.
3. Im Dezember 2022 hat die Baudirektion Kanton Zürich eine Anhörung zum Entwurf der Schutzverordnung durchgeführt. Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme mit Beschluss Nr. 59 vom 27. Februar 2023 verabschiedet. Auf die Anträge der Gemeinde Eglisau wurde nicht eingegangen.
4. Das Ressort Bau und Planung hat den vorliegenden Entwurf geprüft und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:
  - 4.1. Allgemeine Bemerkung: Der Rhein bildet in der Flussmitte die Grenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll eine einseitige Schutzverordnung ohne Einbezug des Schaffhauser Kantonsgebietes ist. Es liegen keine Angaben vor, ob im Kanton Schaffhausen für das im Perimeter der Schutzverordnung im Bereich des Rhein angrenzende Gebiet ebenfalls eine Schutzverordnung in Erarbeitung ist. Die Grenze in der Rheinmitte bildet eine administrative Grenze, die Natur kennt solche Grenzen jedoch nicht und dies sei in der Planung zu berücksichtigen. Der vorliegende Planungssperimeter ergibt aus diesen Gründen keinen Sinn.
  - 4.2. Im Bereich «U» Fluss und Uferzone im Bereich der Mündung der Töss in den Rhein soll künftig das Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln, das Baden und Schwimmen, das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, das Anfachen von Feuer, Lagern und Campieren sowie das Laufenlassen von Hunden nicht zulässig sein. Der Bereich wird bis anhin von Erholungssuchenden sehr stark genutzt. Es stellt sich hier die Frage, wie die Umsetzung dieser Verbote in der Praxis erfolgen soll.
  - 4.3. Die Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen führt in diesem Bereich jeweils ihre Übungen der Ölsperren durch. Diese Übungen sind sehr wichtig und für den Schutz der Umwelt und Natur von grösster Bedeutung. Die Schutzverordnung verbietet im Grundsatz diese Übungen nicht, der Zutritt für die Übungen ist jeweils vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich abzusprechen. Wir möchten beliebt machen, dass der Durchführung der notwendigen Übungen möglichst wenig administrative Hürden in den Weg gelegt werden und ein Prozess sowie Bedingungen definiert werden, damit nicht für jede einzelne Übung Absprachen geführt werden müssen.

- 4.4. In der Landschaftsschutzzone IIIA ist ein grundsätzliches Bauverbot mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Neu-, Um- und Anbauten bestehender Landwirtschaftsbetriebe geplant. Dies wird im Grundsatz begrüsst. An der Brunnwiesstrasse bestehen 4 Wohnhäuser mit diversen Kleinbauten, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Schutzverordnung stellt für diese Bauten Bauverbot dar. Gemäss § 357 PBG dürfen bestehenden Bauten und Anlagen, die Bauvorschriften widersprechen, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Mit der vorliegenden Schutzverordnung sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit rechtswidrige erstellte oder nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen zurückzubauen, sofern sie nicht hinsichtlich Denkmalschutz schützenswert sind.
- 4.5. Es wird begrüsst, dass mit der vorliegenden Schutzverordnung die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die seit Jahren bestehende Besenbeiz «Waldheim» in der Zone IW und VIA bestehen bleiben kann.
- 4.6. Die vorliegende Schutzverordnung macht keine Aussage zu dem sich in Planung befindenden Pilgersteg zwischen Buchberg und Eglisau. Dieser betrifft in der favorisierten Variante 2 die Waldschutzzone Landschaft (IVL) und Zone IX (Fluss- und Uferschutzzone).

## **II. Beschluss**

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Baudirektion Kanton Zürich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Schutzverordnung Unteres Tösstal Stellung nehmen zu können.
2. Der Gemeinderat Eglisau stellt folgende Anträge:
  - 2.1. Der Planungsperimeter ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons Schaffhausen zu erweitern, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
  - 2.2. Für die notwendigen Übungen der Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen ist eine Vereinbarung zu erarbeiten, unter welchen Bedingungen die Übungen weiterhin ohne vorgängige Absprache stattfinden können.
  - 2.3. In der Landschaftsschutzzone IIIA soll für bestehenden Bauten und Anlagen § 357 PBG weiterhin angewendet werden können und es soll die Bestandesgarantie gelten, auch wenn die Bauten nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind.
  - 2.4. Die Schutzverordnung ist mit Aussagen zu dem geplanten Pilgersteg zwischen Buchberg und Eglisau zu ergänzen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

## **III. Mitteilung an**

1. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Martin Graf, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
2. Nicolas Wälle, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
3. Felix Baader, Werkvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: